

Aktenzeichen: 7 AZN 521/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 3. Januar 1984
- 7 AZN 521/83 -

I. Arbeitsgericht
Osnabrück

Urteil vom 18. Januar 1983
- 1 Ca 1543/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 12. September 1983
- 13 Sa 81/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Septem-
ber 1983 - 13 Sa 81/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -

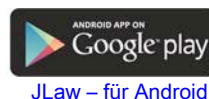


G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

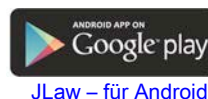
II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerdeführerin hat zwar aus der anzufechtenden Entscheidung den Rechtssatz zitiert: "Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unbestritten vorträgt, daß eine angestellte Lehrerin nur Lehrerinnen vertreten hat, deren Arbeitsleistung wegen Mutterschutzfristen und Mutterschaftsurlaub ausfiel, dann liegt den jeweiligen Anstellungen ein Sachverhalt zugrunde, der als geradezu klassischer Grund für die Sachdienlichkeit der Befristung bezeichnet werden muß."



Mit diesem Rechtssatz divergieren die von der Beschwerdeführerin zitierten Rechtssätze der angezogenen Entscheidungen nicht:

- a) Wenn das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in seiner in BB 66, 82 veröffentlichten Entscheidung entschieden haben mag, ein Arbeitnehmer, der sich auf den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages berufe, habe die Voraussetzungen für die Abweichung von der Normregel darzulegen und zu beweisen, so divergiert diese These schon deshalb nicht mit dem von der Klägerin zitierten Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil, weil das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil von einem unstreitigen Sachverhalt ausgegangen ist. Bei einem unstreitigen Sachverhalt spielen Fragen der Darlegungs- und Beweislast keine Rolle. Das anzufechtende Urteil beruht daher zumindest nicht auf dem von der Klägerin zitierten Rechtssatz.
- b) Das Bundesarbeitsgericht hat, wie der Beschwerdeführerin zuzugeben ist, mehrfach ausgeführt, die Angemessenheit der Dauer der Befristung sei zu orientieren an den Sachgründen für die Befristung, der Üblichkeit im Arbeitsleben und den Umständen des Einzelfalles. Das Landesarbeitsgericht mag in der anzufechtenden Entscheidung diese Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen übersehen haben. Es hat jedoch keinen diesen Entscheidungen widersprechenden Rechtssatz aufgestellt. Nicht jede Subsumtion enthält einen abstrakten Rechtssatz. Wäre dies der Fall, läge bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung eine Divergenz vor, sofern ein fehlerfreies divergenzfähiges Urteil vorhanden wäre. Den Gerichten können aus verschiedenen Gründen Rechtsfehler unterlaufen: Z. B. weil ihnen entweder die Anwendbarkeit einer Norm oder eines Rechtssatzes nicht bewußt ist, sie einen zutreffenden Rechtssatz unrichtig auf die Besonderheiten des konkreten Falles anwenden, weil sie ihren tatsächlichen Beurteilungsspielraum verkennen oder fehlerhaft ausüben oder weil sie ihrer Würdigung erkennbar einen unrichtigen Rechtssatz zugrunde gelegt haben. Nur im letzten Fall liegt eine Divergenz im Sinne der §§ 72, 72 a ArbGG vor, wenn der aufgestellte Rechtssatz zugleich mit der rechtsgrundsätzlichen Begründung einer anderen divergenzfähigen



Entscheidung unvereinbar ist (vgl. BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

c) Die Beschwerdeführerin hat zwar Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert, nach denen für die Überprüfung der Zulässigkeit der Befristung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen sei und nach denen es auf zwischenzeitliche Ereignisse nicht ankomme. Einen divergierenden Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung hat die Beschwerdeführerin nicht zitiert.

d) Die Beschwerdeführerin hat aus dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79 - einen Rechtssatz zitiert, nach dem ein Fall unzulässiger Dauervertretung vorliegen könne, wenn mehrere hintereinander geschaltete Zeitverträge jeweils zur Vertretung erkrankter oder anderweitig verhinderter Lehrkräfte abgeschlossen worden seien.

Die Beschwerdeführerin hat aus dem anzufechtenden Urteil keine den Thesen zu c) und d) entgegenstehenden Rechtssätze zitiert. Der von ihr zitierte Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil enthält zu den Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen keine Divergenz. Gerügt wird lediglich eine möglicherweise unrichtige Rechtsanwendung (vgl. die oben zitierte Entscheidung BAG AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Eine fehlerhafte Rechtsanwendung könnte jedoch erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden.

2. Die Beschwerde war daher vom Senat mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

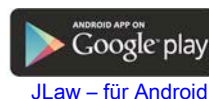
Dr. Becker

Dr. Röhler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)